

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 34

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fischen Generalstabe redigirte Revue militaire de l'étranger angegeben, die in dem Werke enthaltenen Angaben dürfen daher auf Genauigkeit und Authentizität Anspruch machen.

J. v. S.

## Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Herr Major Karl von Egger) in Luzern, bisher Instructor zweiter Klasse, wird vom Bundesrath unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant zum Instructor erster Klasse ernannt, wobei die Zuthellung desselben zum 1. oder 6. Divisionskreis vorbehalten bleibt.

**Bundesstadt.** (Beschluss des h. Bundesraths in Betreff der Offiziersbildungsschulen.) Der Bundesrath hat, um dem Postulat, die Lücken im Offizierscorps des Auszugs und der Landwehr beförderlichst auszufüllen, zu entsprechen, beschlossen, in die diesjährigen Offiziersbildungsschulen, statt der im Budget vorgesehenen 240 Teilnehmer 380 einzuberufen und den nöthigen Credit dem Militärdepartement, vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesversammlung, erteilt.

**Bundesstadt.** (Soll auf ausgeführte Pferde.) In Anwerbung von Artikel 34 des eidg. Zollgesetzes hat der Bundesrath beschlossen, es sei der Ausfuhrzoll für Pferde auf 800 Franken per Pferd zu erhöhen. Es ist dieses eine gewiß sehr zweckmäßige Maßregel, damit unsere Pferde in diesem Augenblick, wo unsere eigene Armee derselben möglicherweise selbst bald bedarf, nicht in Masse nach Frankreich und Italien, welche den Pferdebestand ihres Heeres ergänzen, verkauft werden.

— (Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung der Instruction vom 22. September 1875 über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, hat beschlossen:

Art. 1. Von § 16 wird Lemma 2 aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Leute, welche im Alter von 22 Jahren das Maß von 156 cm. nicht erreicht haben, sind zum Militärdienste bleibend untauglich.

Leute, welche im Alter von 19 bis 21 Jahren zur Zeit der Untersuchung nicht die genannte Körperlänge besitzen, aber die Erreichung derselben bis zum 22. Altersjahr erwarten lassen, sind als blos zeitweise untauglich zu betrachten und auf eine fernere Untersuchung zurückzustellen.

Besonders kräftige und sonst fehlerfreie Leute, welche sich vermöge Veruf und Anlage zum Dienst bei den Verwaltungstruppen oder als Spielleute oder Militär-Handwerker (Büchsenmacher, Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler) besonders eignen, können infolge motivirten Beschlusses der Untersuchungskommission bis zu einem Minimalmaß von 154 Centimeter für die genannten Dienstzweige rekrutirt werden.

Art. 2. In § 17 werden die Lemmata 3, 4 und 5 aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der Brustumfang soll betragen:

Bei Leuten bis auf 160 cm. Länge wenigstens 80 cm.

Bei größeren Leuten wenigstens die halbe Körperlänge.

Leute, welche im Alter von 19 bis 21 Jahren geringeres Brustmaß aufweisen, aber die Erreichung derselben bis zum vollendeten 22. Altersjahr erwarten lassen, sind auf eine spätere Untersuchung zurückzustellen. Ausnahmsweise können hochgewachsene, sonst tadellos gesunde Jünglinge mit genügendem Brustspielraum und einem Brustumfang von wenigstens 80 cm., aber unter der halben Körperlänge, als diensttauglich erklärt werden, wenn bei ihnen der Mangel an Brustumfang durch gute Schulbildung oder ungewöhnliche Eignung für einen Dienstzweig aufgewogen wird.

Anmerkung. Der Brustspielraum, d. h. die Differenz zwischen dem Brustumfang bei tiefster Ein- und Ausathmung, soll bei gesunder Brust  $\frac{1}{25}$  der Körperlänge betragen. Ein Brust-

spielraum von unter  $\frac{1}{25}$  der Körperlänge dürfte als ungenügend zu betrachten sein.

Art. 3. In § 18 ist in Lemma 2 nach „Sehschärfe“ einzuschalten: „beider Augen.“

Nach diesem Lemma ist Folgendes einzuschalten:

Ebenso sind Leute mit Refraktionsfehlern, welche unkorrigirt die Sehschärfe unter  $\frac{1}{2}$  herabsinken, nicht als diensttauglich zu erklären, wenn dieselben nicht mehr als Primarschulbildung besitzen und zugleich im bürgerlichen Leben sich niemals der Augen gläser bedienen.

Besitzt ein Auge ganze Sehschärfe, so ist bei dem andern eine Herabsenkung derselben bis auf  $\frac{1}{3}$  durch ein stationäres Gebrechen zulässig. Zu den Gewehrtragenden dürfen solche Leute nur rekrutirt werden, wenn das sehscharfe Auge das rechte ist.

Das letzte Lemma wird abgeändert wie folgt:

Astigmatismus jeder Form bedingt Dienstuntauglichkeit, sobald die Sehschärfe mit Hilfe einfacher sphärischer Gläser nicht auf wenigstens  $\frac{1}{2}$  korrigirt werden kann.

Art. 4. In § 38 ist zu Ziffer 22 beizufügen: Farbenblindheit, soweit durch dieselbe die Erkennung der Abzeichen der Truppengattungen bedeutend erschwert wird.

Ferner soll es in Ziffer 83 heißen: gänzlicher Verlust von mehr als „einem“ statt von mehr als zwei Fingern einer Hand.

Art. 5. In § 45, letztes Lemma, ist vor „sollen zum Militärdienst angehalten werden“ einzuschalten: „sowie Studirende der Medizin.“

Art. 6. In § 47 fallen die Worte „untermäßige und“ weg.

Art. 7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

— (Bundesrätlicher Entscheld in Betreff des Aufgebots eidgen. Truppen.) Anlässlich des Aufgebots eidgen. Corps (Pontonniers und Sappeurs) bei den Uebungswettbewerben vorigen Jahres durch kantonale Behörden haben sich angesichts des Art. 244 der Militärorganisation und Art. 19 der Bundesverfassung Zweifel darüber erhoben, ob die Kantone das Recht haben, eidgen. Corps in Dienst zu berufen. Es wird vom Bundesrath entschieden: Es könne den Kantonen die Aufstellung der auf ihrem Gebiete vorhandenen, einem eidgen. Truppencorps angehörenden Wehrpflichtigen, sofern der Bund momentan über dieselben nicht verfüge, nicht verweigert werden, immerhin in der Meinung, daß schon der Ordnung wegen den eidgen. Behörden sofort von einer derartigen Verfügung Kenntniß gegeben werde und daß es letzteren vorbehalten bleibe, das Commando über die aufgebotenen Truppen eidgenössisch zu bestellen.

— (Bundesrätlicher Beschluss in Betreff Vollzug Kriegsgerichtlicher Urtheile.) Bis dahin war es den Kantonen, welche kriegsgerichtliche Urtheile zu vollziehen hatten, überlassen, für die Verurtheilten die entsprechende Strafanstalt, sei dieselbe ein Centralgefängniß oder ein Correctionshaus, auszuwählen, sofern in dem betreffenden Kanton diese beiden Strafanstalten vorhanden sind. Man sah dabei nicht sowohl auf den Namen der Strafanstalt, als vielmehr auf die Behandlung der Verurtheilten in derselben. Ein zu Gefängnißstrafe Verurtheilter konnte sogar in ein Zuchthaus eingeschlossen werden, nur durfte er nicht mit den Zuchthaussträflingen und gleich wie dieselben gehalten, sondern mußte gepflegt und beschäftigt werden, wie dies für Gefängnißstrafen vorgeschrieben ist. Der Bundesrath hat nun den hierauf bezüglichen Art. 7 des Militärstrafgesetzbuchs anlässlich eines Spezialfalles förmlich dahin interpretirt, es gebe nach Art. 4 desselben Strafgesetzes nur eine Gefängnißstrafe, nicht zwei verschiedene Arten derselben. Diese Gefängnißstrafe bestehe in der Einschließung des Verurtheilten in einer eigentlichen Gefängnißanstalt oder in einem Correctionshause, je nachdem die Behörde, welche das Urtheil zu vollziehen habe, die eine oder die andere dieser Strafanstalten für angemessen erachte.

— (Ein Ausmarsch der VI. Division.) Der „Bote der Urchw.“ bringt eine hübsche Schilderung des 2 $\frac{1}{2}$ tägigen Ausmarsches, welchen die Rekrutenschule der VI. Division am 20., 21. und 22. Juli von Zürich aus über Aegeri (erste Nachtrast), Rothenthurm (Mittagtrast), Einsiedeln (zweite Nachtrast) und Richterswil (zweite Mittagtrast) unternahm und an welchem

anstrengende Marsch- und Gefechtsübungen schön mit einander abwechselten. Bei Morgarten und Rothenthurm hielt Hr. Oberst Wollinger Vorträge über die historische Bedeutung des Ortes, verbunden mit patriotischen Ansprachen an die jungen Vaterlandsvertheidiger. Als ein gutes Zeugniß für die Ausdauer der Infanterierekruten darf betrachtet werden, daß sich am ersten und dritten Tag Niemand und am zweiten Tag nur Einer wegen wunder Füße krank meldete.

**Appenzell J.-Mh.** (Schützenwesen.) In den schweizerischen Schützenvereinen haben sich bisher nur 9 Sectionen mit 144 Mitgliedern angemeldet, während die bisherige Mitgliederzahl 577 betrug; es geht aus diesem Umstande jedenfalls hervor, daß die Mehrzahl der appenzellischen Schützen mit den neuen schweiz. Statuten nicht einverstanden ist.

**Bern.** (Ansuchen des Regierungsraths in Betreff der Pferdeuntersuchung.) Der Regierungsrath hat den Bundesrath ersucht, den von ihm auf den 15. August angeetzten Beginn der Untersuchungen über die militärische Diensttauglichkeit des schweizerischen Pferdebestandes auf den November zu verschieben, da bei der Festhaltung am ersten Zeitpunkte diese Inspektionen für den Kanton Bern in die allernüchternsten Jahreszeit, nämlich in die Zeit der größten landwirtschaftlichen Arbeiten zur Bestellung der Felder fallen würden.

**Thun.** (Artill. erkl. s. s.) Wie dem „Landsch.“ aus Thun geschrieben wird, wurden in der letzten Feldartillerieschule die Kanonierwachtmeister versuchsweise beikitten gemacht und zwar mußten sie aus Gründen der Defonomie, das Handpferd des Vorreiters bestelzen und die Verantwortung für die Richtung und den Abstand des Geschüzes übernehmen. Der Zweck dieser Neuerung ist, die ganze Bedienungsmannschaft (nur noch fünf Mann) auf dem Geschüze selber zu placiren und dadurch ein viel schnelleres Manövriren zu ermöglichen.

## Truppenzusammenzug der V. Armee-Division.

### Armee-Divisionsbefehl No. 4.

Ueber die Stellung und den Wirkungsbereich der Schiedsrichter gebe folgende Instruktion:

1) Oberster Leiter der gesammten Uebung und als solcher oberster Schiedsrichter ist der Commandant der V. Armee-Division. Neben demselben functionirt ein Schiedsgericht, das aus folgenden Offizieren besteht:

Oberst im Generalstab: H. Siegfried, Chef des eidg. Stabsbureau. Präsident des Schiedsgerichtes.

Oberst A. Stöcker, Ober-Instructor der Infanterie.

Oberst-Divisionär J. Kottmann.

Oberst der Artillerie: J. Gauby, als Ersatzmann.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes tragen als Auszeichnung eine weiße Blinde am linken Oberarm.

Ihre Anordnungen sind Dienstbefehle, denen augenblicklich Folge zu leisten ist.

Dem Schiedsgerichte wird ein Outbencommando für die Dauer der Uebung zugetheilt.

2) Die Schiedsrichter erhalten von dem die Uebungen leitenden Oberst-Divisionär:

a. Die für die ganze Uebung günstige Generalidee.

b. Für jeden Manövertag die Specialidee, welche für die Dispositionen der beiden Gegner maßgebend sein muß, oder insofern eine Specialidee nicht erforderlich, den Ausgangspunkt für das Manöver des folgenden Tages.

Auf Grund beider Mittheilungen entwerfen die Schiedsrichter die Befehle und Directiven für die markirte West-Division.

Der Commandant dieser Division steht unter dem Befehle des Schiedsgerichtes und hat dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Befehle für die West-Division werden dem Commando der Ost-Division nicht mitgetheilt.

Die Einsicht in die Dispositionen der Ost-Division steht dem Schiedsgerichte jederzeit offen.

3) Die Schiedsrichter vertheilen sich nach Outfinten und veranschaulichen Bedürfniß auf dem Manöverfeld. Eine genaue Abgrenzung des Wirkungsbereiches jedes Schiedsrichters läßt sich nicht für das ganze Manöver durchführen. Sie geschicht beim Beginn der Action und wechselt im Laufe derselben, indem je-weilen, wenn die Schiedsrichter zusammentreffen, sie sich rasch über die jedem zufallende Rolle der getrennten oder auch gemeinsamen Arbeit verständigen.

Bei getheilter Meinung entscheidet der ältere Offizier.

Die Schiedsrichter werden sich von dem Grundsätze leiten lassen möglichst wenig in den Verlauf der Manöver einzugreifen und jedem Befehlshaber die Verantwortlichkeit seiner Beschlüsse zu überlassen.

Sowohl im Kriege wie bei den Friedensübungen kommen in allen Heeren zahlreiche Fehler vor, deren übele Folgen theils durch entsprechende Fehler der Gegenseite, theils durch Erfolge an anderen Stellen der Schlachtordnung oder durch die consequente Durchführung der Disposition im Ganzen vermindert werden.

Wollten die Schiedsrichter jedesmal bei kleineren selbstlichen Fehlern einschreiten, wie dies in der Instruktion der Schulen zu geschehen hat, so käme das Manöver bald in's Stocken und würde zuletzt jedes Gesamtbild fehlen.

Das Einschreiten der Schiedsrichter hat dagegen jedesmal zu erfolgen, wenn es sich darum handelt, größere Verstöße gegen die Regeln der Taktik zu vermeiden, unnatürliche Situationen zu beenden und die Bewegung des Ganzen im Gange zu behalten.

5) Im Ernstfalle fällt die Entscheidung, mit oder ohne Fehler, durch den Waffenerfolg und durch die soldatischen Tugenden der Kämpfer. Bei den Friedensübungen fehlt die materielle Seite des Waffenerfolges, die Verluste, gänzlich und erscheinen die moralischen Factoren in einem unnatürlichen Bilde, indem die Truppen in Mißachtung der Waffenerwirkung auf einander losstürzen oder Bewegungen in unstatthafter Formationen ausführen, ohne zu bedenken, daß im Ernstfalle bei solcher Art des Handelns die Truppe völlig vernichtet oder auseinander gesprengt wäre.

Es ist vorab Sache der Führer, solche Unmöglichkeiten zu verhindern, die Gefechtslage selbst zu beurtheilen und die durch die, selbe bedingten Entschlüsse zu fassen.

Da aber die Führer zunächst die eigenen Verhältnisse und nicht die des Gegners überschauen, so wird öfter eine Verschiebenheit der Beurtheilung eintreten. Keiner der sich bekämpfenden Gegner will welchen, jeder behauptet im Ernstfalle Sieger zu sein. Beide Behauptungen können namentlich bei vorgekommener Mißachtung der Feuerwirkung von Seiten des Gegners ihre Berechtigung haben.

Der Waffenerfolg fehlt — nur der Schiedsrichter kann den Entscheid geben, nachdem er unparteiisch die „Für und Wider“ im Zusammenhange mit dem Ganzen erwogen hat.

Er wird dafür sorgen, daß die unnatürlichen Lagen, die bei Friedensübungen niemals ganz zu vermeiden sind, wenigstens nicht allzulange andauern.

6) Der Entscheid ist oft schwer zu fällen, namentlich wenn die Streitkräfte und Stellungen eines Gegners, wie in unserer Uebung nur durch schwache Abtheilungen markirt sind.

Der Entscheid muß dazu rasch gefüllt werden. Um sicher zu gehen, ist es zweckmäßig, wenn die Schiedsrichter von Anfang an beobachten, wie und unter welchen Verhältnissen die Truppen in's Gefecht gelangen.

Namentlich haben die Schiedsrichter bei ihrem Entscheide auch auf die Wirkung des Artilleriefeuers Rücksicht zu nehmen, da solches von den Truppen um so weniger beachtet wird, als es ihnen nicht möglich ist zu wissen, welches die Zielpunkte der Artillerie sind.

Hierbei muß der Schiedsrichter erwägen, ob die Artillerie selbst wieder von der Artillerie des Gegners im Schwach gehalten wird, ob die Artillerie ihr Feuer concentrirte auf den Gegner richten kann, oder ob sie nach verschiedenen Seiten abwehren muß. Ferner, ob die Infanterie im Artilleriefeuer in der richtigen Formation vorgeht, so daß ihre Verluste verringert werden.

7) Die Schiedsrichter werden ihre volle Aufmerksamkeit darauf richten, ob die verschiedenen Actionen von den Führern so sorg-

fähig als Zeit und Umstände dies gestatten, vorbereitet werden. — Nur ein gut vorbereiteter Angriff gegen eine Stellung hat Aussicht auf Erfolg — nur in einer gut vorbereiteten Stellung können wir uns gegen Uebermacht halten.

Die Vorbereitung bezieht sich einerseits auf die zweckmäßige Bereitstellungsstellung der Truppen und andererseits auf die richtigen Dispositionen der Führer über Schaarungsart der Truppen und Richtung des Angriffes.

8) Namentlich die sogenannten Lokalgefechte der Infanterie werden einen Entscheld der Schiedsrichter nöthig machen.

a. Der Kampf um Dörfer und Gehöfte, der in Wirklichkeit stundenlang dauert, darf bei den Friedeübungen nur in der Vorbereitung angedeutet und muß der Zeit nach abgekürzt werden.

Ist der Angriff durch Artillerie wohl vorbereitet, hat eine genügend starke Infanterie sich unter zweckmäßiger Benützung des Terrains bis auf kurze Entfernung herangeschossen und steht im Begriff, im Anlauf den Dorftrand zu nehmen oder auf verschiedenen Seiten zugleich in das Dorf zu dringen, so ist der Augenblick gekommen, wo der Schiedsrichter „halt“ gebietet und bestimmt, ob der Dorfsumfang vom Gegner zu räumen ist oder nicht.

Diese Entscheidung beendet das Dorfgefecht. Kämpfe im Innern des Dorfes dürfen nicht stattfinden, sie werden durch eine Pause markirt, während welcher beide Parteien sich sammeln, die Verbände wieder herstellen und der Gegner das Dorf verläßt, während der Angreifer bis zum jenseitigen Dorftrand vorgeht, worauf ein neuer Gefechtsabschnitt beginnt.

Lautet der Entscheld für den Gegner günstig, so muß der Angreifer auf neue Mittel seinen Zweck zu erreichen oder sonst nach Umständen handeln.

b. Beim Kampf um kleine Gehöfte gelten die gleichen Regeln wie beim Dorfgefecht. In beiden Fällen wird der Schiedsrichter auf die Stärke und Wirkung der äußeren Reserven und auf die Gegendispositionen des Angreifers die nöthige Rücksicht bei seinem Entschelde nehmen.

c. Noch größere Schwierigkeiten bieten für den Entscheld des Schiedsrichters die Gefechte um größere Wälder.

Hier ist wiederum in erster Linie die Vorbereitung des Angriffes der Waldkürer, sowie die getroffenen Maßregeln des Gegners ins Auge zu fassen.

Ist der Angriff gegen den Waldbrand taktisch richtig vorbereitet und die Kräfte zur erfolgreichen Durchführung des Einbruchs vorhanden, so wird der Kampf momentan abgebrochen und zieht sich der Gegner, wenn er den Wald weiter halten will, bis zum nächsten Abschnitt des Waldes unbelästigt zurück. Der Angreifer hält am Waldbrand, gibt die Dispositionen zur Fortsetzung des Kampfes, der erst nach einer vom Schiedsrichter zu bestimmenden Pause wieder aufgenommen werden darf.

Dem Gegner steht es natürlich auch frei, nach Verlust des Waldbrandes den Wald gänzlich zu verlassen, wenn z. B. stärkere Colonnen des Feindes auf dessen Seite vorrücken, denen nur schwächere Kräfte entgegenstehen. In solchem Falle muß die Pause etwas länger bemessen werden, da im Ernstfalle der Rückzug nicht ohne hartnäckigen Kampf und theilweise kleine Gegenschläge erfolgen würde.

Ist der Wald geräumt, so haben die Schiedsrichter darauf zu halten, daß der Angriff nicht über den jenseitigen Waldbrand vordringt, insofern der Gegner Detachementen zur Aufnahme bereit hat, da im Ernstfalle diese Reserve dem Gegner Zeit verschaffen würde, sich gegenüber den Debouchés des Waldes zu ordnen und seine Dispositionen zu treffen.

d. Beim Angriff auf Höhen oder sonstigen Stellungen, die selbst mit Uebermacht in der Front schwer zu nehmen sind, haben die Schiedsrichter namentlich darauf zu

achten, ob die Maßregeln in der Front mit der Zusammensetzung, Richtung und dem Eintriften der Umgehungscolonnen im richtigen Zusammenhang stehen. —

9) Ueberhaupt können die Friedeübungen nur dann gelingen und ein deutliches Bild des Gefechtsverlaufes geben, wenn das Gefecht zunächst mit aller Umsicht und Ruhe eingeleitet und mit aller Energie durchgeführt wird, dann aber die verschiedenen Gefechtsmomente und naturgemäßen Gefechtsabschnitte durch Pausen markirt werden, in denen die Truppen wieder an die Hand genommen und die neuen Befehle erteilt werden.

Es ist Sache der Schiedsrichter, die Bemühungen der oberen Führer in dieser Richtung zu unterstützen, um den Ernst in der aufstösenden und leicht in Spielerei ausartenden Arbeit zu ermöglichen und zu bewahren.

10) Muß von einer Truppe wegen Schonung von Culturen oder beim Uebergang über Terraintindernisse, die, wie z. B. die Eisenbahnen, nur auf den ordentlichen Uebergängen passiert werden dürfen, in Colonne vorangegangen werden, so haben die Schiedsrichter anzunehmen, daß der Vor- und Aufmarsch im Ernstfalle taktisch richtig erfolgt wäre. Sie werden einschreiten, wenn der Gegner die unrichtige Formation oder deren Zeitaufwand zu seinem Nutzen ausbeuten will.

11) Werden Brücken als abgebrochen markirt, so hat der Schiedsrichter zu beurtheilen, ob im Ernstfalle die Brücke der Zeit und der Umstände halber wirklich zerstört werden konnte. Der Schiedsrichter wird dem Gegner die Zeit angeben, die er zur Wiederherstellung der Brücke bedarf, nach welcher Pause dieselbe erst passiert werden darf.

12) Die Dispositionen des Schiedsrichters für die West-Disvision müssen einfach sein und den Zweck verfolgen, in dem für jeden Manövertag bestimmten Terraintabschnitt die für das Ganze bezeichnendsten, kriegsgemäßen Situationen zu erwirken.

Die Schiedsrichter kennen die Dispositionen der Ost-Armee, es darf sie dies nicht veranlassen, anders zu verfügen als sachgemäß ohne diese Kenntniß befohlen worden wäre, oder deshalb gegebene Dispositionen zu ändern, bevor die Nothwendigkeit der Aenderung sich im Manöver fühlbar gemacht hat.

Die Schiedsrichter bestimmen gemäß der Generalidee und den täglichen Spezialbefehlen, wie stark die West-Disvision jeweils in das Gefecht geht. Also, wie viel Fahnen nach Abzug der im Ernstfalle notwendigen Detachirungen z. B. der Besatzung von Brücken oder Defilés, um den bedrohten oder doch unter Umständen gefährdeten Rückzug sich in allen Fällen zu sichern, die West-Disvision für jede Waffengattung zu führen berechtigt ist.

Das Schiedsgericht wird bei seinen Dispositionen oder bei den etwa während dem Manöver dem Commandanten der West-Disvision zu gebenden Befehlen immer die Raum- und Zeitverhältnisse berücksichtigen, welche eine wirkliche nicht bloß markirte Disvision zum Aufmarsch und zu den Bewegungen bedarf.

Es ist dies sehr wichtig, da ein Hauptnachtheil des bloß markirten Gegners darin besteht, daß bei der Beweglichkeit kleiner Abtheilungen sehr leicht Täuschungen und unnatürliche Situationen vorkommen.

13) Der Schiedsrichter gibt seinen Entscheld an den oder die Führer der in Betracht kommenden Abtheilungen.

In den meisten Fällen wird es darauf ankommen, die an einander gerathenen Truppentheile erst wieder aus einander zu bringen und Ordnung zu schaffen.

Der Schiedsrichter befehlt dem einen oder beiden Theilen, sich zurückziehen. Er bestimmt den Abstand und den Zeitpunkt des Wiederbeginnes der Action. Er überwacht die Ausführung der Anordnung.

Sobald das Verhältniß der Gegner geordnet und ein neuer Ausgangspunkt für das Gefecht gewonnen, ist den Truppenführern die volle Freiheit wiedergegeben, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Ein Truppentheil der sich unter besonders ungünstigen Verhältnissen im Gefecht befunden, kann vom Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitfrist oder auch für den ganzen Manövertag als kampfunfähig bezeichnet werden. Im letzteren Falle hat sich die Abtheilung zur Reserve zurück zu begeben, und kann vom kom-



mandirenden Divisionär nur unter der Suppositen einer neu angegangenen Verstärkung wieder in das Gefecht gezogen werden.

Diese Rückweisungen sollen aber vom Schiedsrichter nur in zwingenden Fällen angeordnet werden. Wichtige Entscheidungen der Schiedsrichter, welche auf die Führung des Ganzen Einfluß haben, sind auf Befehl des Schiedsrichters von dem betroffenen Truppenthell dem Commandirenden sofort zur Kenntniß zu bringen, da die Regelung der weiteren Dispositionen von dem Ausfall des Urtheils abhängt.

Der Divisionär erhält von den sich an den Entscheid knüpfenden Änderungen in der Gefechtslage durch die Meldung des an Ort und Stelle befindlichen Ober-Offizieres Kenntniß mit der gleichzeitigen Anzeige, welche Maßregeln von demselben zur Ausgleichung ergriffen wurden.

14) Die Machtbefugniß des die ganze Uebung leitenden Divisionärs wird durch das Eingreifen der Schiedsrichter nicht beeinträchtigt.

Nimmt das Gefecht in Folge der Entscheidung des Schiedsrichters an einer Stelle der Schlachtordnung eine unerwartete Wendung, so befehlt der leitende Divisionär doch das Mittel, den Gang desselben in der Hauptrichtung zu erhalten, in doppelter Weise: durch die Spezialbefehle für den folgenden Tag, oder durch Suppositionen, die er noch während des Manövers aufstellt und dem Präsidenten des Schiedsgerichts mittheilt, der nun seinerseits die hierdurch nöthigen Befehle dem Commandanten der West-Division zugehen läßt.

15) Der Divisionär allein befehlt die ihm nöthig scheinenden allgemeinen Ruhepausen, das Abbrechen des Gefechtes und das Ende des Manövers. Er ist daher allein befugt, die Signale: „V. Armee-Division Halt“, „Offiziere zum Rapport“, „Zur Sammlung“, „V. Armee-Division Alles zum Angriff“, geben zu lassen.

Er bestimmt im Allgemeinen die Bivouaquplätze oder den Rayon der Kantonirungen und die Größe der Postenlinien für beide Parteien.

16) Der Divisionär hält die Kritik der Uebung. Zur Begründung derselben erstatten ihm die Schiedsrichter Bericht über die von ihnen beobachteten Vorkommnisse und theilen dem Oberst-Divisionär die von Schiedsgericht dem Gegner gegebenen Befehle mit.

Ar au, 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:  
E. Rothpletz.

## Armee-Divisionsbefehl No. 5.

### Manövervorschriften.

#### 1. Unterscheidungszeichen der Corps und der Mannschaft.

1) Führer und Mannschaft der West-Division tragen zur Unterscheidung von der Ost-Division einen 9 Centimeter breiten Streif von weißem Baumwollenzug um das Köppl, der solid zu befestigen ist.

2) Die West-Division ist in annähernd gleicher Stärke wie die Ost-Division formirt.

Da aber nur kleine Abtheilungen diese Division markiren, entfällt für den Aufklärungsdienst der Ost-Division ein großer Nachtheil, da kleine Abtheilungen sich leicht verbergen können, während eine Division von effectiv 10.000 Mann in ihren Bewegungen der Beobachtung sich weniger entziehen kann.

Auf der anderen Seite ist aber die West-Division im Nachtheil, weil die kleinen Detachementen, welche Bataillone und Regimenter repräsentiren, wenn sie ohne besondere Corpsabzeichen auftreten, von den Truppen der Ost-Division nicht in der supponirten, sondern nur nach ihrer wirklichen Stärke geachtet werden. Es entstehen dadurch leicht unnatürliche Lagen, indem z. B. ein Bataillon der Ost-Division mit großer Entschiedenheit gegen eine Compagnie der West-Division vorgeht, während solche doch ein Regiment von drei Bataillonen darstellt.

Um die schädlichen Folgen dieser nicht zu ändernden Verhältnisse für beide Gegner möglichst abzuwenden, befehle:

a) Die Infanterie der West-Division erhält 12 weiß und hellblaue Fahnen, die 12 Füßillerbataillone bedeuten. Jede Compagnie der West-Division repräsentirt somit ein Regiment. Außerdem werden von der West-Division noch 6 weitere Fahnen gleicher Farbe mitgeführt, um die nach Supposition eintreffenden Verstärkungen zu bezeichnen. Die Ost-Division hat zu gleichem Zweck 6 roth und weiße Fahnen.

Das Schiedsgericht hat für jeden Manövertag zu bestimmen, wie viele Fahnen nach Abzug der nöthigen Detachirungen die West-Division zeigen darf.

Die Fahnen werden für das erste und zweite Treffen, sichtbar, im Vordertreffen getragen. Das dritte, beziehungsweise das vierte Treffen trägt die Fahnen auf der Stelle.

Ich erläutere dies an einem Beispiel:

Die West-Division hat sich mit einer Brigade von 2 Regimentern in der Front entwickelt und hält ein Regiment in Reserve. Das vierte Regiment ist rückwärts in einer Entfernung detachirt, daß es vorerst am Gefecht nicht Theil nehmen kann. Die Brigade hat im Vordertreffen 4 Bataillone Tirailleurs mit Unterstützungen und im II. Treffen 2 Bataillone. Das 3. Regiment als Reserve im dritten Treffen. In diesem Fall müssen 6 Fahnen im Vordertreffen gezeigt werden und 3 Fahnen bei der Reserve sein.

Oder, die Brigade hat je zwei Bataillone im I., II. und III. Treffen. Das 3. Regiment bildet als Reserve ein IV. Treffen. Hier werden nur 4 Fahnen im Vordertreffen sein. Zwei Fahnen im III., und 3 Fahnen im IV. Treffen.

Schwadron 13 erhält zwei weiße Fahnen mit diagonalem blauen Querstrich, jede Fahne zeigt eine Schwadron.

Batterie 30 führt 3 orangegelbe Fahnen mit parallelem schwarzem Querstrich. Jeder Zug bedeutet ein Artillerie-Regiment von 2 Batterien. Ist ein Regiment detachirt, so werden nur 2 Fahnen aufgespannt.

Die überzähligen Fahnen werden mit den Fahnen der detachirten Abtheilungen unaufgerollt bewahrt und nachgeführt.

Die fremdländischen Offiziere sind an der Uniform ihres Landes kenntlich.

Die Schiedsrichter tragen weißes Armband.

Die als Zuschauer anwesenden Schweizer-Offiziere tragen Diensttunne mit Feldmütze. Offiziersbediente tragen ein rothes Armband.

#### 2. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, Beschädigung von Eigenthum und Unordnung.

1) Der Zustand unserer Manöver-Munition erfordert einen Abstand von 100 Schritt für das Feuergefecht.

Gerathen sich die Truppen näher, so haben die Führer „Halt“ und Feuer einstellen zu commandiren.

Der Bajonettangriff darf bis auf 50 Schritt vom Gegner vorgehen. Dann „Halt“ und eventuell Entscheid des Schiedsrichters.

Die Cavallerie darf die Chargen nur bis auf 200 Schritt vom Gegner ausführen.

2) Das Feuern in der Nähe von Dörfern, Gehöften, Scheunen etc. ist verboten.

Die Vertheidigung wird markirt durch das Feuer von Tirailleurs an der von den Gebäuden entfernten Flanke oder durch das Eingreifen der äußeren Reserven.

Die Abtheilungen, welche im Ernstfalle die Häuser oder die zu Reduits bestimmten Gebäude (Kirchen etc.) zu besetzen hätten, werden an diesen Detachirungen aufgestellt und von den Führern befehrt, wie sie sich in Wirklichkeit zu benehmen hätten.

3) Das Abbrechen von Brücken ist nur durch aufgestellte Laternen oder in anderer erkennbarer Weise zu markiren.

4) Zur Vermeidung allzugroßen Landeschadens befehle:

Rebberge vor der Weinlese, Kunstgärten oder sonst mit werthvollem Anbau besetzte Felder dürfen beim Manöver nicht betreten werden.

Ueberhaupt ist Landeschaden, soweit dies mit dem erhaltenen Befehle vereinbar ist, möglichst zu vermeiden.

5) Eisenbahnen dürfen nur auf den gefehllichen Uebergängen paßirt werden. Es ist dabei auf die Melbung der Bahnange-stellten, über das Mahen von Zügen, zu achten.

6) Es dürfen keine Gefangene gemacht werden. Sind ganze Truppentheile in Gefahr, gefangen zu werden, so hat der Schlei-derichter zu entscheiden, auf welche Seite die Truppe als kampfun-fähig zu betrachten ist. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß solche Lagen meist eine Folge der fehlenden Waffenwirkung und der nur markirten Streikräfte der Westdivision sein werden. Es braucht z. B. viel Phantasie für ein Bataillon der Ostdivision, sich als gefangen melden zu müssen, wenn eine Compagnie der Westdivision es umzingelt hat. In solchen Fällen ist einfach der unnatürlichen Lage ein rasches Ende zu machen, ohne eine Ab-theilung außer Aktivität zu setzen.

7) Nächtlliche Unternehmungen erfordern für beide Gegner die Erlaubniß des das Ganze commandirenden Oberst-Divisionärs. Es soll diese Beschränkung jedoch die Aufklärungs- und Sicherungsgebiete der Patrouillen in keiner Weise beeinträchtigen.

8) Ambulance-Fuhrwerke und Proviantkolonnen dürfen nicht angegriffen werden.

9) Freien Durchpaß haben jeweilen der commandirende Divi-sionär und dessen Begleitung, die Schlei-derichter, die zuschauenden fremden und einheimischen Offiziere, ferner die Divisionskriegs-commissariats-Offiziere und die Abschätzungsexperten.

Varau, 1877.

Der Kommandant der V. Armeedivision:  
**E. Rothpletz.**

## Armeedivisionsbefehl Nr. 6.

### Instruktion über die Märsche.

(Bearbeitet vom Stadtmajor Colombo.)

#### A. Für die Offiziere.

##### 1. Reise-Märsche.

1. Bei Reise-Märschen ist vor Allem auf die gute Erhaltung von Mann, Pferd und Material zu sorgen.

Die ersten Marschstappen sind verhältnißmäßig kürzer zu be-stimmen; die übrigen, womöglich, auch nicht länger als 20 bis 24 Kilometer.

2. Auf die Erhaltung einer musterhaften Marschdisciplin müssen die Truppenführer einen ganz besondern Werth legen.

3. Bei Reise-Märschen kann die Infanterie in der Flanke auf zwei Gliedern marschieren, von denen jedes eine Seite der Straße einnimmt.

Die Offiziere verbleiben in der Höhe ihrer Abtheilungen zwis-schen den Gliedern.

4. Am Tage des Abmarsches begeben sich die Verwaltungs-Offiziere mit den Fourkieren und der nöthigen Mannschaft voraus, um das Quartier vorzubereiten.

5. Bei fortgesetzten Märschen wird abwechselnd jeden Marsch-tag eine andere Abtheilung (Compagnie, Escadron, Batterie) die Spitze haben, oder die Abtheilungen abwechselnd den rechten oder linken Flügel vornehmen.

6. Kranke, welche bei der Colonne verbleiben, sind auf beson-deren Wagen zu führen, oder marschieren mit dem Gepäck.

Bei den Wagen befinden sich auf dem Marsche auch ein Arzt und die Wärter.

7. Die Arrestanten, d. h. die mit gemeinem und strengem Arrest belegten Soldaten und Unteroffiziere werden der Hinter-wache übergeben und marschieren ohne Waffen mit derselben.

8. Die Märsche werden in aller Frühe, ohne Noth jedoch nicht vor Tagesanbruch, angetreten.

Man sucht den Stationsort spätestens gegen 2 Uhr, bei heißer Jahreszeit wenn möglich vor Eintritt der Mittagshitze zu er-reichen.

9. Der Tagesanzug muß für alle Truppen der Marschcolonnen der gleiche sein. Abänderungen und Erleichterungen, z. B. Ab-nehmen des Halstuches, Aufknöpfen der Uniform bei großer Hitze,

Nachführen der Tornister etc., werden vom Divisionär (resp. vom Obercommando der Marschcolonne) befehlen und dürfen nicht eigenmächtig und einseitig von den Truppencommandanten verfügt werden.

10. Begegnet sich Truppen auf dem Marsche, so weichen sie einander aus; der Säbel wird gezogen und in geschlossener Ord-nung marschirt; das Spiel schlägt oder bläset, die Fahnen werden im Vorbeimarsch durch die Commandanten salutirt.

11. Man macht so häufig Halte, als es der Zweck der Marsch-bewegung gestattet und die Länge des Weges es verlangt.

Kürzere Halte von etwa fünf Minuten finden statt:

$\frac{1}{4}$  Stunde nach dem Abmarsche,

$\frac{1}{4}$  Stunde vor dem Einrücken,

in der Zwischenzeit alle Stunden.

Die kürzern Ruhehalte sind in der Regel nicht in die Nähe von Ortschaften zu verlegen.

12. Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege, oder bei heißer Jahreszeit um die Mittagshitze wenigstens eine Stunde gerastet.

13. Fehert das Bedürfniß, Wasser zu holen, so muß von jeder Abtheilung eine Anzahl von Soldaten hierfür besonders comman-dirt werden.

14. Zum Anhalten der Colonne wird ein kurzer Wirbel ge-schlagen oder Achtung und Halt geblasen.

Der Wiederanmarsch beginnt auf das Zeichen Wirbel (Achtung) und Marsch.

15. Die Colonnenwachen bestehen bei kleineren Corps öfters nur aus einem Unteroffizier und einigen Soldaten, bei einem Regiment aus einem Zuge.

16. Die Verberwache marschirt auf 100 bis 200 Meter der Colonne voraus, die Hinterwache folgt auf diese Entfernung der Fuhrwerker-Colonne nach.

17. Die Colonnenwachen besorgen den Polizeidienst; nament-lich wird die Hinterwache dafür sorgen, daß keine Nachzügler zu-rückbleiben. Sie formiren, bei längerem Halte, ohne Weiteres die Lagerwache.

18. Die Fuhrwerke folgen auf dem Marsche regelweise dem-jenigen Truppenabtheilungen, zu welchen sie gehören.

19. Die Wagenwache besteht aus einem Unteroffizier (per Ba-taillon) als Chef und einem Mann pro Fuhrwerk. Sie führt die polizeiliche Aufsicht über die Wagen-colonne. Die Wagen-wache verbleibt bei längeren Ruhehalten solange als Partwache, bis sie abgelöst wird.

20. Der Waffenunteroffizier und die Büchsenmacher bleiben bei den Colonnens.

Bei der Cavallerie folgen die Arbeiter dem Fourgon; bei der Artillerie dem Rüstwagen; mit Ausnahme jedoch der Husschmiede welche beim ersten und dritten Geschützzuge zu bleiben haben, oder sich bei den Feldschmieden befinden. Die Offiziers-Bedienten marschieren in Ordnung vor der Wagen-Colonne mit den Hand-pferden.

21. Der Adjutant des Truppenthelles führt die Aufsicht über:

die Colonnenwachen,

die Wagencolonnen,

die Wagenwache,

die Trainsoldaten,

die Arbeiter,

die Offiziers Bedienten und

die Hand-, Reit- und Trainpferde.

Er muß vor dem Abmarsche sich überzeugen, daß die Pferde gesund, gut beschlagen und gefüttert, die Pferdegeschirre in gutem Zustande, die Ladungen vollständig und reglementarisch sind. Der Train-Unteroffizier erhält von ihm alle die nöthigen Befehle behufs Regulirung des Dienstes bei der Wagen-colonne.

22. Der Adjutant ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Wagen-colonne zu revolviren, um sich zu vergewissern, daß alles bei derselben sich in Ordnung und nach Vorschrift befindet; namentlich aber um zu verhindern, daß die Wagen von den Leuten besetzt werden.

23. Bei längeren Ruhehalten fahren die Fuhrwerke an geeig-nete Stelle in einen regelmäßigen Park auf.

**Abstände der Truppen:**

Bei den einzeln marschierenden	
Batalion, Compagnieabstand . . . . .	5 Meter
Zwischen den Schwabronen . . . . .	5 "
Zwischen Infanterie-Batalionen . . . . .	15 "
Zwischen zwei Batterien . . . . .	20 "
Zwischen zwei Trainabtheilungen . . . . .	30 "
Train des Batalions:	
Der Abstand von einem Fuhrwerk zum andern 3 Meter.	
2 Halb-Galjons . . . . .	14 Meter
1 Feurgon . . . . .	11 "
1 Bagagewagen . . . . .	8 "
2 Proviantwagen . . . . .	15 "
6 Distanzen . . . . .	18 "
<b>Total 66 Meter.</b>	

**2. Kriegsmärsche.**

24. Bei den Kriegsmärschen, wo die Truppen sich verhältnißmäßig noch auf großer Entfernung vom Feinde bewegen, können Erleichterungen und Maßregeln behufs Erhaltung der Truppen immer noch Geltung finden.

Wendet sich aber der Feind in unmittelbarer Nähe, so treten die Rücksichten auf Schonung der Truppen vollständig in den Hintergrund; die Geschicklichkeit wird dann Hauptsache.

25. Die Formation der Marschcolonne ist nach Straßenbreite und je nach der Entfernung vom Feinde: Rottencolonnen, Doppeltottencolonnen, Halbsectionen, Sectionen.

26. Die Geschicklichkeit der Marschcolonne beruht vornehmlich auf einer guten Marschdisciplin und einer passenden Marschordnung, die es gestattet, in kürzester Zeit, selbst ohne besondere Dispositionen erwarten zu müssen, sofort in Schlachtordnung überzugehen. —

27. Je mehr man sich dem Feinde nähert, desto höher steigt einerseits das Bedürfnis einer korrekten, pünktlichen und fehlerfreien Ausführung der Märsche, und desto mehr machen sich, andererseits, die Schwierigkeiten geltend, gegen welche wir (Zusammenfügung der Marschcolonnen aus verschiedenen Waffengattungen und aus mehreren Truppentheilen) zu kämpfen haben.

28. Der Erfolg fast aller kriegerischer Unternehmungen ist wesentlich von der sichern und geordneten Ausführung der Kriegsmärsche abhängig.

Die Märsche bilden die am häufigsten vorkommende Thätigkeit der Truppen im Felde.

29. Vernachlässigung und fehlerhafte Anordnung, Leitung und Ausführung der Kriegsmärsche wird stets zahlreichen Abgang von Mannschaft und Pferden, Ruin der Disciplin und Fehlschlagen der kriegerischen Unternehmungen verursachen.

30. Es ist daher stets und genau zu überlegen, „was aus taktischen Rücksichten zu geschehen hat, und was man sich zur Pflege, Schonung und Erhaltung der Truppen gestatten kann.“

31. Es darf nie übersehen werden, daß bei schlechten Wegen und ungünstiger Witterung die normalen Marschzeiten und die normale Marschgeschwindigkeit, selbst wenn die Disciplin der Truppen eine ausreichende ist, sich ganz bedeutend verlängern, bezw. verlangsamten werden.

32. In unmittelbarer Nähe des Feindes müssen die Abtheilungen einer Marschcolonne so viel als möglich eng angeschlossen und in breiter Front marschieren.

33. Bewegt sich aber die Colonne noch auf weiten Entfernungen vom Feinde, so müssen zwischen den Abtheilungen, damit die Veränderungen in den Marschzeiten der einzelnen Truppentheile sich nicht weiter ausdehnen, folgende Abstände berechnet werden:

Nach einer Compagnie . . . . .	5 Meter
Zwischen den Schwabronen . . . . .	5 "
Zwischen Infanterie-Batalionen . . . . .	15 "
Zwischen zwei Batterien . . . . .	20 "
Zwischen zwei Artillerie-Regimentern . . . . .	30 "
Zwischen zwei Train-Abtheilungen . . . . .	30 "
Zwischen zwei Infanterie-Regimentern . . . . .	30 "
Zwischen zwei Infanterie-Brigaden . . . . .	45 "
Zwischen berittenen und unberittenen Truppengattungen des Gros . . . . .	60 "
Zwischen den Hauptabtheilungen II. Staffel . . . . .	60 "

34. Es treten ferner Verlängerungen in den Marschzeiten der Colonnen beim Passiren von Defileen etc. ein.

Beim Passiren einer Pontonbrücke gelten im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

„Die Infanterie formirt die Rettencolonne zu Vier, die Cavallerie zu Zweien und abgefaßt, die Artillerie und die Wagen zu Einem mit 8 Meter Distanz zwischen den einzelnen Geschützen bezw. Wagen.“

Wenn vom Brücken-Commandant keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, so behalten die Truppentheile untereinander die oben angegebenen Abstände.

35. Je tiefer die Marschcolonne ist, desto langsamer muß das Tempo der an der Spitze marschierenden Abtheilung sein.

Auf guten Chausseen ohne große Steigungen und bei milderer Witterungsverhältnissen wird die Spitze etwa 75 bis 80 Meter (100 Schritte) in der Minute zurücklegen.

36. Unter Umständen, namentlich in unmittelbarer Nähe des Feindes, wird es oft nothwendig sein, auch für große Marschcolonnen ein schnelleres Marschtempo einzuschlagen, wobei dann jedes willkürliche Verlängern der Abstände und der Marschzeiten energisch bekämpft werden muß.

37. Bei Marschcolonnen, welche aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzt sind, haben die berittenen Truppen ihr Tempo nach demjenigen der Infanterie zu richten.

38. Von der Spitze bis zur hintersten Abtheilung einer Marschcolonne darf der freie Verkehr der Vorgesetzten und der Uebersbringer von Meldungen und Befehlen nie verhindert sein.

Es ist streng dafür zu sorgen, daß — unter allen Umständen — ein Reiter in schnellerer Ganganart ungeführt neben der Marschcolonne vorbeizeln kann.

39. Die Organisation der Train-Staffeln bietet bei allen Kriegsmärschen die größten Schwierigkeiten dar.

Folgende Ideen sind nur als Bestimmungen von ganz allgemeinem Charakter zu betrachten, weil sich hier durchaus keine festen Grundsätze im Voraus angeben lassen.

Die Größe des Truppenverbandes, die Entfernung vom Feinde, die in der Gegend voraussichtlich vorhandenen Lebensmittel etc. werden zu meist und für jeden Fall maßgebend sein.

40. In der Nähe des Feindes sollten die Ambulance-Wagen dicht an den letzten (mittleren) Abtheilungen der Colonnen fahren; die Munitionscaljons (Einemunitionscaljons) folgen hinten nach; die Fuhrwerke der Sappeurcompagnie bleiben bei der Compagnie. Die Batteriereserven und die Vorrathszugpferde der Artillerie gehören zu den Batterien. — Die Feldschmieden der Escadron folgen der Cavallerie. — Die Ambulance- und Munitionswagen werden in kleinen Staffeln zusammengesetzt, welche der Avantgarde und den Abtheilungen des Gros betzugeben sind. Alle übrigen „Impeimenta“ sollen auf einer verhältnißmäßig großen Entfernung hinter (beim Rückzuge vorne) sämmtlichen Colonnen folgen.

41. Die Reserven, Ambulances, und Feldlazareth-Wagencolonne jedoch sind so nahe zu halten, daß sie rechtzeitig genug zur Hülfe kommen können, namentlich um die Evacuation der Verletzten zu bewerkstelligen. — Die Reserve-Munitionstaffeln und die Proviantcolonnen müssen ebenfalls derart dirigirt werden, daß wenigstens ein Theil derselben im Stande sein kann, noch vor der Nacht oder während der Nacht, den nöthigen Ersatz an Munition, Lebensmittel etc. zuzuführen.

42. Bewegen sich die Colonnen noch auf weite Entfernungen vom Feinde, so sind die Feldlazareth- und Munitionstaffeln nicht nothwendig, wohl aber in den meisten Fällen die Proviant- und Bagagewagen, welche dann bedeutend näher bei den Marschcolonnen gelassen werden können.

43. Eine an Marschdisciplin gewöhnte Truppe wird aber nur dann dauernd und möglichst vollzählig marschfähig bleiben, wenn für deren Verpflegung und Unterkunft rechtzeitig und in genügender Art und Weise gesorgt wird.

Treten bei diesem wichtigen Dienste Mängel und Störungen zu Tage, so ist keine Ausführung von korrekten und regelrechten Kriegsmärschen mehr zu erwarten.

44. Die Verwaltungsoffiziere müssen mit der Avantgarde marschieren, um den nachrückenden Truppen des Gros rechtzeitig die Verproviantung und Unterkunft vorbereiten zu können. Wo möglich müssen die Truppen vor dem Abmarsche abgekocht und die Pferde gefüttert haben. Der eiserne Bestand ist unter allen Umständen mitzunehmen.

45. Ein weiteres Erforderniß zur Erhaltung der Truppen und Pferde in einem marschfähigem Zustande und zur möglichsten Reduzirung des Abgangs besteht in der einsichtsvollen und ununterbrochenen Aufsicht sowohl unterwegs als im Quartier.

46. „Die Sanitäts- und die Verwaltungsoffiziere müssen von sämtlichen Truppenoffizieren stets die nöthige Mitwirkung in diesen beiden Angelegenheiten erhalten; denn ohne dies wären ja alle Anstrengungen der Ersteren bei Weitem nicht ausreichend. Nur durch das Zusammenwirken der Truppen-Offiziere mit den Sanitäts- und Verwaltungs-Offizieren sind in Betreff der Verpflegung, der Unterbringung und der Gesundheitspflege der Truppen gute Resultate zu erwarten.“

47. Es darf ferner nie übersehen werden, daß jede durch den Zweck des Marsches nicht unbedingt erforderliche Anstrengung möglichst zu vermeiden ist.

48. Vor Allem gilt als Regel, daß man nie früher als nöthig ausdrücken soll. Das zwecklose Halten und Warten ist für die Truppen außerordentlich ermüdend.

Sodann vermeide man sorgfältig alle unnöthigen Umwege; das Sammeln der Truppentheile ist immer nach vorwärts vorzunehmen.

49. Die Halte sollen, womöglich, ohne Auf- und Abmarschiren der Truppentheile geschehen; letztere ruhen in der Formation „Marschcolonne“ neben der Straße. Die Infanterie formirt die Pyramiden, die Artillerie und die Wagen bleiben auf einer Seite der Straße in der Formation „zu Einem.“

### 3. Die Gewalt-Märsche.

50. Die Anwendung von Gewalt-Märschen ist wohl und gründlich zu überlegen, weil sie die physische und moralische Kraft der Truppen in hohem Grade beeinträchtigen. Auch ist nie zu vergessen, daß andauernde und wiederholte Gewaltmärsche keinen großen Nutzen gewähren, weil die Truppen nach so außerordentlichen Anstrengungen auch verhältnismäßig längere Ruhepausen bedürfen, um die Kräfte wieder zu gewinnen und die Waffen und Bekleidungsstücke wieder in Stand zu setzen.

51. Ist aber ein Gewaltmarsch unvermeidlich, so muß man die Nachtheile desselben durch sorgfältige und einsichtsvolle Anordnungen zu vermindern suchen; namentlich durch Verabfolgung von Extraverpflegung, Extraweinportionen, Verminderung des Gepäcks, Vergrößerung der Abstände zwischen den Abtheilungen etc.

52. Der Erfolg fast aller Gewaltmärsche hängt, nebst dem schon Erwähnten, ganz wesentlich von einer richtigen und zweckmäßigen Einschaltung der Ruhepausen ab.

Man muß sich auch wohl hüten, die Truppen schon während der ersten Marschstunden übermäßig zu ermüden; vielmehr sollen die ersten Wegestrecken mit langsamem Tempo und mit verhältnismäßig längerer Ruhepause zurückgelegt werden.

Dauer eines gewöhnlichen Tagesmarsches je nach der Zusammensetzung und Stärke der Colonne und der mehr oder weniger günstigen Umstände.

Stärke und Zusammensetzung der Colonne.	Dauer des Marsches in Stunden für einen Marsch von 22 Km.			
	Gute Wege und günstige Umstände.	Weniger günstige Umstände.	Schlechte Wege und ungünstige Umstände.	Unter ganz besondern ungünstigen Verhältnissen.
1 Infanterie-Bataillon	6	8	10	12
1 Batterie				
1 Cavallerie-Regiment	5	6	8	10
1 Infanterie-Regiment	6½	9	11	13
1 Artillerie-Regiment				
1 Train-Staffel (großer Train)	8	10	16	20
1 Infanterie-Brigade	7	9	11½	14
1 Armees-Div. von 12,000 Mann	8	9½	12	14

## B. Für die Mannschaft.

### 1. Einleitung.

1. Die Märsche bilden die Hauptthätigkeit der Truppen im Felde.

Der Erfolg fast aller kriegerischen Unternehmungen ist ganz wesentlich von einer guten und gut geordneten Ausführung der Kriegsmärsche abhängig.

2. Der Zustand der Ordnung und der Disziplin, den man bei einer Truppe am Schlusse eines ermüdenden Marsches findet, ist immer der zuverlässigste Maßstab für deren Feldtüchtigkeit.

3. Truppentheile, welche nicht im Stande sind, geordnet längere Marschübungen auszuführen, taugen nichts und werden schon während der ersten Operationstage sich auflösen.

4. Es liegt daher jedem Soldat die erste Pflicht ob, sich stets marschfähig zu erhalten und sich den Strapazen der Marschübung bereitwillig zu unterziehen.

5. Die Erhaltung marschfähiger Truppen ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß jeder einzelne Mann sich gehörig zu dem Marsche vorbereitet und während desselben seiner Schuldigkeit fortwährend nachkommt.

### 2. Die Vorbereitungen zum Marsche.

6. Die Vorbereitungen zum Marsche sind von verschiedenartiger Natur und außerordentlich wichtig für den guten Erfolg des Marsches selbst.

7. Vor allen Dingen muß man darauf Acht geben, daß die Fußbekleidung des Soldaten und der Fußbeschlag der Pferde sich in gutem Zustande befinden; namentlich ist es sehr wichtig, zu vermeiden, daß der Mann neue oder zu kleine Stiefel bei der ersten Steppe trage.

8. Sodann ist dafür zu sorgen, daß das Gepäc gut angelegt und vorschriftsmäßig getragen werde; namentlich verdient die Packung des Tornisters große Aufmerksamkeit! der Tornister muß gut auf den Schultern des Soldaten sitzen, weder zu eng noch zu tief. Die Riemen der Patronentasche dürfen weder zu eng noch zu weit angeschnallt werden. Der Brotsack ist unter den Patronenriemen zu befestigen.

9. Die Waffen müssen gehörig gepußt und eingefettet sein. Die Patronen sind theilweise im Tornister und theilweise in der Patronentasche zu tragen.

10. Das Kochgeschirr muß gehörig gepußt und vorschriftsmäßig getragen werden. Gabel, Löffel und Messer dürfen nicht fehlen. Es versteht sich von selbst, daß der Inhalt des Tornisters genau den Vorschriften zu entsprechen hat.

11. Jeder Unteroffizier hat sich mit einem Notizbüchlein sammt Bleistift zu versehen.

12. Für die Reinlichkeit des Körpers ist große Sorge zu tragen. Namentlich müssen die Füße vor jedem Marsche gehörig gewaschen und dann, wo nöthig, eingefettet werden.

13. Die Vorgesetzten müssen vor dem Abmarsche sich durch sorgfältige Inspektionen vergewissern, daß alle diese Maßregeln richtig und gehörig getroffen worden sind.

### 3. Die Obliegenheiten des einzelnen Mannes während des Marsches.

14. Bei Reitemärschen kann die Infanterie in der Flanke auf zwei Gliedern marschiren, von denen jedes eine Seite der Straße einzunehmen hat.

Die Unteroffiziere verbleiben auf den Flügeln ihrer Züge. Jeder Mann hat an seinem Plaze in Reih und Glied zu bleiben und es ist streng verboten, in andere Züge zu übersiedeln.

15. Niemand darf willkürlich anhalten oder austreten; sind aber unaufschiebbare Bedürfnisse zu befriedigen, oder wirkliche Erkrankungen zu Tage getreten, welche den Soldat zurückzubleiben oder auszutreten nöthigen, so melde man sich (selbst oder durch den Unteroffizier) beim Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Chef, oder beim älteren Offizier der Compagnie (Escadron, Batterie).

16. Gute Soldaten werden sich aber nie wegen nur leichtem Unwohlsein zum Austreten melden.

17. Nur schlechte und ehrlose Leute pflegen die Wachsamkeit der Vorgesetzten zu täuschen, um sich unbemerkt und ohne irgend



ein Recht dazu zu haben, zu den Wagen zu begeben oder zurückzubleiben. Solche pflichtvergessene Soldaten sind von den Vorgesetzten ohne jede Rücksicht auf das Strengste zu bestrafen.

18. Die an der Spitze der Colonne marschirenden Leute haben ein gleichmäßiges Tempo innezuhalten, und dürfen nie vergessen, daß die hintersten Abtheilungen nie so rasch vorgehen können, wie die vordersten.

19. Beim Halten darf man sich nie weiter von den Gewehrpyramiden entfernen, als es die Auffuchung eines bequemen, wo möglich schattigen Ruheplatzes und, bei Abmachung der natürlichen Bedürfnisse, der Anstand erfordert.

20. Das Wassertrinken während des Marsches ist zu gestatten. Nur soll nicht unmittelbar nach dem Trinken Ruhe eintreten. Auch soll dabei keine willkürliche Störung des Marsches stattfinden. Das Wasserholen in den Ruhepausen bei längerem Halten wird immer abtheilungsweise geschehen.

21. Bei großer Hitze müssen sich die Soldaten wohl hüten die Waffenröcke aufzumachen oder in Luftzug oder in allzukühlem feuchtem Schatten zu ruhen; es entstehen dadurch sehr leicht gefährliche Krankheiten.

22. Soldaten, welche zu viel Wein oder Schnaps trinken, werden nach sehr kurzen Wegstrecken vollständig marschunfähig.

Die Hauptbedingung, um sich bleibend marschfähig zu erhalten, ist: Mäßigkeit im Trinken und im Essen. Stärkung der Willenskraft zur Ueberwindung der Beschwerden und Anstrengungen.

### Kriegsmärsche.

23. Bei Kriegsmärschen, namentlich in Feldesnähe, müssen die Rücksichten auf Schonung der Truppen in den Hintergrund treten. Die Truppen haben fortwährend in schlagfertigen Zustände zu marschiren, und es muß daher die Marschordnung noch strenger beobachtet werden, als bei einfachen Reifemärschen.

24. Der Soldat darf nie vergessen, daß bei solchen Märschen viele scheinbar zwecklose Anordnungen, welche gesteigerte Anstrengungen von Seite der Truppen erfordern, ihren guten Grund in der allgemeinen Kriegslage haben und unbedingt nöthig sind. Der brave Soldat wird sich daher niemals durch oberflächliches Gerede in seiner Disziplin betriren lassen.

25. Auf heimlichen Märschen darf man weder singen noch Lärm machen; auf heimlichen Nachtmärschen darf auch nicht geraucht werden.

26. Von der Spitze bis zur hintersten Abtheilung einer Marschcolonne darf der freie Verkehr der Vorgesetzten und der Ueberbringer von Meldungen und Befehlen nie verhandert sein.

Zu diesem Behufe ist streng dafür zu sorgen, daß — unter allen Umständen — ein Reiter in schnellerer Gangart ungestört neben der Marschcolonne vorbeitreten könne.

A r a u , Juni 1877.

Der Kommandant der V. Armee-Division:  
E. Rothpleß.

## Armee-Divisionsbefehl No. 7.

### Taktische Bemerkungen.

1) Die Truppeneinheiten haben sich in ihren Bewegungen nach den Vorschriften des Exercier-Reglements zu richten. Unsere Exercier-Reglemente geben einfache praktische Formen, mit denen die Führer in allen Lagen und in jedem Terrain auskommen werden.

2) Die Erscheinungen des letzten Krieges zwingen uns zu Veränderungen im Sicherungsdiens. Es hat sich dies bereits in der Instruktion geltend gemacht, die von den noch in Kraft bestehenden Reglementen abzusehen genöthigt war. Dagegen fehlte sowohl der Kavallerie als der Infanterie eine Anleitung, welche den Sicherungsdiens beider Waffen im Zusammenhang behandelte, und ohne diese Disciplinen zu reglementiren, einfach praktisch erprobte Verordnungen zum gleichmäßigen Dienstreibe aufstellte.

Ich habe deshalb eine „Feldinstruktion über den Sicherungs-

diens der Kavallerie und Infanterie“ geschrieben und ordne an, daß diese Instruktion probeweise dem Dienst der Sicherheits-truppen zu Grunde gelegt werde.

3) Da die Bataillone unter der normalen Stärke einrücken, erhalten wir für die Raumverhältnisse bei der Gefechtsentwicklung in Stellung folgende Anhaltspunkte:

Eine Compagnie besetzt	150	Schritt.	
Ein Bataillon	300	„	und wenn 6 Comp. im Vordertreffen: 900 Schritt.
Ein Regiment	600	„	und wenn 10 Comp. im Vordertreffen: 1500 Schritt.
Eine Brigade	1200	„	
Eine Division	2400—3000	Schritt.	

Bei der Entwicklung ist darauf zu achten, daß die Compagnien des Vortreffens eine Intervalle von circa 150 Schritt zwischen sich nehmen.

4) Die verschiedenen Formationen der Regimenter und Brigaden sind aus der Manövr-Anleitung bekannt. Die Hauptsache ist, daß man jedem Bataillon seine bestimmte Aufgabe stellt, und dabei den Zusammenhang des Ganzen wahrt.

Das Bedürfnis und die jeweilige Anmarschformation wird meistens entscheiden, ob die Entwicklung zum Gefecht treffen- oder flügelweise zu geschehen hat.

Es ist in allen Fällen bei den Aufmärschen sehr darauf zu achten, daß im folgenden Gefecht die Truppen der verschiedenen Corps sich nicht allzusehr vermischen. Wir vermeiden dies am besten, wenn die Unterstützungen jeweilen demselben Verbands angehören, wie das Vordertreffen. Es ist dies beim Bataillon und auch noch beim Regiment leicht zu erzielen. Bei letzterem in der Formation, daß das erste und dritte Bataillon je die 2. und 3. Compagnie in's Vortreffen nehmen, und auf den Flügeln mit der 1. und 4. Compagnie das zweite Treffen bilden, wobei dann das zweite Bataillon in Reservestellung als drittes Treffen bleibt.

Es ist ferner sehr wichtig, daß bei der ursprünglichen Formation die Befehlsverhältnisse nicht von Anfang an zerrissen werden. Dies ist der Fall bei der in der Manövr-Anleitung gelehrtten Formation der „Flügelweisen Stellung“ der Brigade. Bei dieser Formation stehen bekanntermaßen die Bataillone Eins beider Regimenter im Vordertreffen. Die Bataillone Zwei im zweiten und die Bataillone Drei im dritten Treffen. Hier soll nach unserer Vorschrift der Befehl über die beiden dritten Bataillone der älteste Major führen und sind beide dritte Bataillone nur zur Verfügung des Brigadiers. Die Regimentecommandanten kämpfen also nur mit 2 Bataillonen und gerade bei dem schwierigsten Momente des Gefechts ändert unsere Vorschrift die gewohnten Verhältnisse und gründet unter ganz neuem Commando ein neues drittes Glied der Brigade. Dies mag nun bei stehenden Heeren angehen, bei unseren Verhältnissen ist dieses Zerreißen der Befehlsverhältnisse im Moment der Crisis und diese Neuschöpfung eines dritten Gliedes unter ganz ungewohntem Befehl nicht ohne Gefahr. —

Ich ziehe daher „theoretisch“ der treffenweisen und der flügelweisen Formation die diagonale Formation der Brigade vor. —

Diese besteht einfach darin, daß ein Regiment mit zwei Bataillonen das erste Treffen bildet, und mit dem dritten Bataillon (links oder rechts) überflügelnd im zweiten Treffen steht. Das zweite Regiment bildet mit zwei Bataillonen unter dem Commando des Regimentecommandanten das dritte Treffen und sendet eines seiner Bataillone ins zweite Treffen (rechts oder links) das erste Treffen überflügelnd vor. — Der die Reserve commandirende Regimenteschef hat für seine Bewegungen die Befehle des Brigadiers abzuwarten. Aber nun erfolgt das Eingreifen der Reserve unter der gewohnten Führung. —

5) Eines der schwierigsten Probleme bleibt immer die Leitung einer größeren Tralleurkette. Signale dürfen nicht gegeben werden, sie sind verwirrend, weil die Leute auf den beiden Flügeln nicht wissen wen das Signal angeht. Das Gehen von Seiten mit dem Säbel wird gewöhnlich nicht gesehen oder dann falsch verstanden.



Das Entsenden von Ordonnanz zur Ueberbringung der Befehle ist noch das sicherste Mittel der Leitung, allein die Ausführung der Bewegung geschieht dann erst nicht im gewollten Moment und nicht gleichzeitig.

Ich befehle nun, daß folgendes Verfahren probeweise eingeführt wird.

Jedes Bataillon hat zwei kleine rothe Fahnen, welche je von einer Ordonnanz bei den Führern der sich flügelweise in Tirailleurskette oder Gruppen entwickelnden 2 und 3 Compagnien getragen werden. Die Bewegung der Fahne ist der Befehl für den Flügel.

Die Bewegung der Tirailleurs im Gefecht ist entweder vorwärts oder rückwärts. Die Tirailleurs können nicht manövrieren.

Die Fahne wird bei Fuß gehalten, solange die Kette ihre Stellung beibehalten soll, die Fahne wird hoch gehalten und marschirt rasch vorwärts oder nach rückwärts je nach der befohlenen Bewegung. Die Gruppenschefs, Sections- oder Platoonführer achten auf die Fahne und nehmen deren Commando ab. — Wenn successive stärkere Abtheilungen als Tirailleurs aufgelöst werden, so geht die Fahne jeweilen an den Offizier, der den ganzen Flügel commandirt, über.

Der Bewegung der Fahne vor- oder rückwärts geht ein Signalton oder Signalfistfisch voraus, der die Führer aufmerksam macht, nach der Fahne zu schauen.

6) Ich lege das größte Gewicht darauf, daß das Feuer bei der Artillerie und bei der Infanterie von den Führern als Uebung in der Feuererleichterung und in der richtigen Verwendung des Feuers überhaupt benutzt wird. Die Instruction, welche Führer und Truppen über diese Disziplin in den Schulen erhalten, ist vollkommen ausreichend und verweise ich auf dieselbe, ohne sie hier zu wiederholen. Kein Schuß sollte fallen, der nicht richtig gezielt ist und bei dem die Distanz durch die Art des Anschlages oder die Stellung des Wüthens nicht berücksichtigt ist.

Die Führer müssen sich immer klar sein, auf welches Ziel sie das Feuer der Truppen richten sollen. Bei Vorbereitung des eigenen Angriffes: Concentration des Feuers auf den entscheidenden Angriffspunkt.

Die Führer müssen wissen, wann das Feuer durch die besten Schützen zu beginnen hat und wie dasselbe zu nähren ist, wann der Moment gekommen, in welchem das zur höchsten Intensivität verstärkte Feuer die größte Wirkung verspricht. Sie müssen wissen, welche Feuerart jeweilen zu commandiren ist.

Das Artillerie-Feuer beginnt auf eine Distanz von circa 2000 Meter.

Die Artillerie muß unter Umständen das feindliche Infanteriefeuer bis auf eine Distanz von 700 Meter aushalten.

Diese Umstände sind namentlich: Vorbereitung unseres Durchbruches am Angriffspunkt. Bedeutende Feuerwirkung von einer entscheidenden Stellung, von der die Entwicklung oder die Bewegung der Division von der Artillerie gedeckt wird. Abweisung des feindlichen Hauptangriffes.

Die Artillerie soll durch die zunächst stehenden Truppen gedeckt werden. Jeder Truppenführer hat einer diesfälligen Aufforderung der Artillerie Folge zu leisten.

Das Feuer der besten Infanterieschützen soll nicht über 800 Meter beginnen, und erst von 600 Meter an genährt werden. Scharfen sind nicht weiter als auf 300 Meter anzuwenden. Sie werden namentlich gegen geschlossenen Angriff und gegen Massen befohlen. Beim Schnellfeuer ist jeweilen die Zahl der Schüsse anzugeben.

7) Die Deckung der Truppen vor dem feindlichen Feuer soll die Initiative des Angriffes nicht lähmen. Ohne Opfer wie kein Sieg erkämpft. Schließlich müssen sich die Truppen doch im feindlichen Feuer vorwärts bewegen, die Führung muß achten, daß diese Bewegung nicht mit allzu großen Verlusten stattfindet, aber die Führung muß immer in erster Linie dafür sorgen, daß die Bewegung vorwärts überhaupt geschieht.

Es haben sich hie und da Theorien eingebürgert, die ich nicht ganz billigen kann.

Wenn wir die Truppen schon auf 1500 oder 1200 Schritt lehren, sich gegen jede verlorene Kugel zu decken, so ist dies zu

weit gegangen. Eine so erzogene Truppe ist schwer an den Feind heran zu bringen. Im Ernstfall wird es sich zeigen, daß manche Leute sich nur allzugut zu decken verstehen, ja daß sie aus der Deckung fast nicht mehr herauszubringen sind. Die Erziehung des Soldaten muß weniger die Deckung als die erfinderische Initiative lehren.

8) Der Durchbruch hat nicht, wie dies oft genug geschieht, in einer der feindlichen Stellung der parallelen Linie der Tirailleurs, sondern keilförmig in Schwarmform, eine Spitze voraus, zu geschehen.

9) Es wird häufig ein großer Mißbrauch mit Detaschirungen getrieben.

Der Führer muß bedenken, daß er die Truppe, die er abzwelgt im Momente, in dem er zum Gefecht berufen wird, nicht mehr zur Verfügung hat. Beim Ueberlegen, ob eine Detaschirung nothwendig, muß der Gedanke an das Gefecht immer zugleich wirksam sein, dann wird manche Detaschirung unterbleiben, denn wir müssen immer so stark als möglich ins Gefecht gehen.

Der Führer muß aber wissen, ob die allgemeine Lage es zugibt, daß er einen Theil seiner Macht für andere Zwecke aus der Hand geben darf. So ist z. B. der Fall leicht denkbar, daß wir uns ohne Gefahr theilen können, weil wir wissen, daß ein ernsthafter Zusammenstoß mit dem Feinde noch nicht erfolgen kann oder weil wir unserer Ueberlegenheit sicher sind. Der Führer muß ferner bedenken, ob er mit der Detaschirung einen bestimmten taktischen Zweck erreichen will oder ob es eigentlich bloß aus eine Beobachtung und Aufklärung des Feindes ankommt. Im letzteren Falle sendet man Kavalleriepatrouillen, aber keine Compagnien oder gar Bataillone ab. Im ersteren Falle wird das Detaschement je nach der Natur und der Wichtigkeit der taktischen Aufgabe zusammengesetzt sein müssen.

Ich führe ein Beispiel an. In unserem Terrain wird zuweilen eine Detaschirung nothwendig sein, da wir uns eines Defiles, einer Straße, eines Höhenfittels versichern müssen, damit der Feind unsern Angriff nicht mit einem Gegenstoß in unsere Flanke brantworten kann. Nun wird die Wahrscheinlichkeit und der Grad der Gefahr einer solchen Maßregel des Feindes, sowie die Stärke der Stellung des Detaschements und namentlich auch die für unsere Hauptoperation erforderliche Zeit, während welcher wir gesichert sein müssen, die Stärke und Zusammensetzung des Detaschements bestimmen.

Hat dagegen das Detaschement den Auftrag, zugleich mit uns gegen den Feind zu operiren, so ist das Ganze ein Angriff mit einfacher oder doppelter Umgehung, auf die ich nun kurz zu sprechen komme.

10) Seitdem in den letzten Kriegen der umfassende Angriff eine so bedeutungsvolle Rolle gespielt, ist das weite Auseinanderziehen der Linien selbst kleiner und die weit ausholenden Umgehungen größerer Abtheilungen bei Uebungen nicht selten zu sehen.

Es liegt in dieser Mode, welche das Princip der tiefen Ausstellung und des Zusammenhanges aufgibt, eine große Gefahr.

Wenn große Heeresmassen, die aus selbstständigen Armeen bestehen, zu strategischen Umfassungen schreiten, so hat dies Sinn: wenn das Terrain diese gefährvolle Operation begünstigt, wenn Raum und Zeitverhältnisse genau abgewogen sind, wenn die obere Leitung der präcisen Durchführung sicher ist und wenn zu alledem die kraftlose Kriegsführung des Gegners uns zu solchem Wagniß berechtigt. Aber Einzelne schickt sich nicht für Alle.

Das Nachahmen großer Verhältnisse ist für eine Division eben deren Unterabtheilungen nicht erlaubt.

Es bleibt die Regel: Je kleiner ein Corps, desto mehr muß es seine Kraft zusammenhalten.

Umgehungen der Division bei offenem Terrain müßten daher im Zusammenhang mit dem allgemeinen Angriffe stehen.

Nur auf stark coupirtem bergigem Boden darf der Fall eintreten, daß die Division den Scheinangriff mit einem räumlich von ihr getrennten Detaschement ausführt oder mit kleinen getrennten Colonnen vorgeht, da jede Colonne in solchem Terrain große Widerstandskraft besitzt.

In allen solchen Fällen ist aber die Ueberlegung sehr lehrreich, ob nicht die Umgehung mit der ganzen Stärke der Division zu erfolgen hat und nur schwächere Theile die Front des Gegners festhalten.

Arau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:  
E. Rothpletz.

## U n s l a n d.

**Türkei.** (Die Vernichtung der tscherkessischen Reiterei bei Wegli Ahmed.) Bekanntlich wurde die tscherkessische Cavallerie Mukhtar Paschas am 30. Mai bei dem Dorfe Wegli Ahmed fast gänzlich von den Russen aufgerieben. Ein Kriegscorrespondent giebt darüber folgenden Bericht: „Ich habe Ihnen das fürchterlichste Ereigniß des gegenwärtigen Krieges zu melden: Vor zwei Tagen, also den 28. Mai erhielten viertausend Mann tscherkessische Cavallerie von Mukhtar Paschas Armee, unter dem Befehle von Mussa Pascha, gänzlich ununterstützt von Infanterie und Artillerie, den Befehl nach Kars vorzurücken. Nachdem sie eine beträchtliche Strecke zurückgelegt, rasteten sie, von Müdigkeit überwältigt, für die Nacht in Wegli-Ahmed, einem Dorfe in der Ebene. Mittlerweile organisirten die Russen, durch Spione von dem wehrlosen Zustande der Tscherkessen unterrichtet, im Geheimen eine mächtige Streitmacht zu deren Angriff. Um ihren Plan um so wirksamer auszuführen, wurde jedem Cavalleristen auf seinem Pferde ein Infanterist beigegeben, und auf diese Weise umzingelte eine große Streitmacht während der Nacht das Dorf, in welchem die Tscherkessen rasteten, ohne die Nähe des Feindes zu ahnen. Nachdem die Umzingelung vollendet war, begannen die russischen Soldaten in der Dunkelheit das Gemetzel. Sobald die Tscherkessen ihre verzweifelte Lage erkannten, beschuldigten deren Führer die Dorfbewohner des Verraths, und einige russische Spione, auf die man stieß, wurden sofort erschossen. Der Kampf begann dann mit großer Heftigkeit; aber die Lage der Angegriffenen war eine sehr unvortheilhafte. Obwohl sich ihre Reihen durch das wohlgerichtete Feuer der russischen Infanterie rasch löseten, und ihnen jeder Rettungsweg durch die feindliche Cavallerie abgeschnitten wurde, wählten sich die Tscherkessen entschlossen, sich zu ergeben. Sie beschloßen, zu sterben und Rücken gegen Rücken stehend, sochten sie, wie es heißt, mit verzweifeltstem Muthe. Aber Alles vergebens. Die Russen zogen den Gernungsgürtel immer enger zusammen und ihr verheerendes Feuer ergoß sich immer näher und näher auf ihre Opfer. Die kleine, aber hingebende Schaar von Ueberlebenden setzte den ungleichen Kampf mit einer Verzweiflung und einem Heldenmuth fort, der als wunderbar geschildert wird. Ihre einzigen Waffen bildeten nur Winchester-Garabiner und Säbel; sie fielen, wie sie standen. Schließlich stürzten die Russen mit Hurrahgeschrei auf die überlebenden Tscherkessen los, und es folgte eine allgemeine Mezelei. Es wurde kein Pardon gegeben. Nur etwa fünf Percent der 4000 Tscherkessen entgingen dem Blutbade. Mussa Pascha befindet sich unter den Vermissten. Dies ist ein fürchterlicher Verlust für die Türken. Mukhtar Pascha's Cavallerie ist durch dieses fürchterliche Gemetzel fast gänzlich aufgerieben.

## V e r s h i e d e n e s.

— (Das Exercierreglement für die preussische Infanterie.) (Schluß.) Bei Besprechung der Grundsätze für die Defensiv wird bemerkt, daß das Reglement dieselbe als außerordentlich stark darstelle:

Im § 107 sagt dasselbe:

„Unsere im Schießen gut ausgebildete Infanterie vermag jeden Angriff, auch des verwegnen Gegners, in der Front durch ihr Feuer zurückzuweisen“;

welter in demselben § 107:

„Die Infanterie darf sich sagen, daß sie in der Front unangreifbar ist und nur dann Etwas zu besorgen haben würde, wenn sie den Rücken wendet“;

sowie ferner:

„Eine Infanterie, deren Flanken gedeckt sind, welche die Verluste durch Fernfeuer nicht achtet, welche dem Draufschützen des Feindes ein kaltblütiges Salvenfeuer entgegenstellt, ist unbesiegbar.“

Eines Weiteren bedarf es zur Begründung des Satzes über die Stärke der Defensiv wohl nicht! Zugleich hebt aber auch in allen diesen angeführten Stellen das Reglement die Wichtigkeit der Flankendeckung hervor. Dasselbe sagt hierüber, sowie über den Vortheil der tiefen Aufstellung im § 110:

„Die Stärke, welche die Front der Infanterie durch die gesteigerte Feuerwirkung besitzt, weist den Angriff auf die Flanken als die schwächsten Punkte der Gefechtslinie hin. Dieser Gefahr in der Vertheidigung zu begegnen, ist besonders die tiefe Aufstellung geeignet. Zurückgehaltene Abtheilungen, welche seitwärts vorgezogen werden, ohne selbst bis in die eigentliche Gefechtslinie zu rücken, flankiren ihrerseits den flankirenden Angriff des Gegners. Besonders in unübersichtlichem Terrain müssen hierzu eigene Abtheilungen (Compagnen, Züge) nahe hinter den Flügeln der Feuerlinie möglichst gedeckt bereit gehalten werden.“

Auch der Anwendung des Spaten, sowie des Gegenstoßes durch besondere geschlossene Abtheilungen — also nicht aus der Feuerlinie heraus — gedenkt das Reglement in demselben § 110, wo vom Verthe der Deckung in einer Defensiv-Stellung die Rede ist:

„Die letztere (nämlich die Deckung) wird die Infanterie oftmals mit eigenen Mitteln und ohne damit einem späteren Vorgehen ein Hinderniß zu bereiten, selbst herzustellen haben, was besonders dann nicht schwer ist, wenn man sich darauf beschränken kann, liegenden Abtheilungen Schutz zu bereiten. Dies gilt sowohl für die zur Führung des Feuergefechts bestimmten Schützen, als auch für die zu ihrer Unterstützung und zur eigentlichen Abwehlung eines feindlichen Angriffes durch Massenfeuer oder Gegenstoß in Bereitschaft gehaltenen geschlossenen Abtheilungen.“

Das Reglement macht also hier einen bedeutsamen Unterschied zwischen den Unterstützungen der Feuerlinie und den zur eigentlichen Abwehlung des Angriffes durch Massenfeuer oder Gegenstoß bereit zu haltenden Kräften!

Ueber die Unterstützungen in der Vertheidigung wird gesagt:

„Die zur directen Unterstützung der Schützen bestimmten Soutiens sind möglichst nahe der Schützenlinie, aber jedenfalls gedeckt zu placiren. Ob dieselben ihren Platz besser hinter den Flügeln oder hinter der ganzen Linie vertheilt finden, hängt von den verschiedensten Umständen ab, jedenfalls müssen aber die Flügel der ganzen Stellung durch Soutiens geschützt sein.

Speziell für die Vertheidigung erwähnen die von General von Wächmar besürworteten „kleinen Soutiens“ äußerst praktisch, da durch dieselben am einfachsten und daher am besten eine gleichmäßige Verstärkung der Feuerfront zu erzielen ist, auch ihre Plätze in der Schützenlinie durch die Gruppenabstände von selbst gegeben sind.

Für die Vertheidigung wird auch das Bedenken, daß die kleinen Soutiens bei einer Verwendung für den Angriff bei nicht ganz sicherer Führung durch die Unteroffiziere, so nahe hinter den Schützen und in Mitteldistanz der auf diese gezielten Schüsse, leicht genetzt sein würden, vorzeitig in die Feuerlinie zu eilen, als hinfällig bezeichnet werden können, da dieselben ja hier in Deckung liegen!

Die Reserve dient vor Allem zum Schutze der Flanken und zu Offensivstößen in und außerhalb der Stellung, daher auch sie am besten hinter dem am meisten bedrohten Flügel steht, da von hier ihr Stoß von selbst in die Flanke des anstürmenden Gegners führt. Ihre Entfernung von der Schützenlinie kann, schon der eigenen Sicherheit vor dem feindlichen Feuer wegen, 400 bis 500 Schritt betragen, womit auch der Rücksicht Genüge geschieht, daß die Reserve die erste Linie erreicht haben muß, sobald der eigentliche